



Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Satzung über ein Förderprogramm der Stadt Kempten (Allgäu) zur Fassadensanierung („Fassadenprogramm“)

Vom 12. März 2019
Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

1. Präambel

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hatte am 13.10.2011 ein kommunales Förderprogramm beschlossen, das im Rahmen der Bund-Länder-Städtebauförderung angewendet wird.

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches und der Städtebauförderungsrichtlinien.

2. Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt innerhalb der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete „Nördliche Innenstadt“ und „Erweiterte Doppelstadt“ und für Teilbereiche des „Sozialen Stadt Gebiets Kempten-Ost“. Die räumlichen Abgrenzungen sind den jeweiligen Sanierungssatzungen bzw. für das „Soziale Stadt Gebiet Kempten-Ost“ dem Plan vom 21.02.2019 zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Eine Erweiterung auf weitere förmlich festgelegte Sanierungsgebiete bzw. Soziale Stadt Gebiete innerhalb des Stadtgebietes ist beabsichtigt.

3. Gegenstand der Förderung und Förderumfang

3.1 Rechtsgrundlage

Der Freistaat Bayern gewährt für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen Städtebauförderungsmittel des Bundes und des Landes. Die Förderung des Freistaates entsprechend der „Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen“ (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR 2007) erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.2 Ziele der Förderung

Das Förderprogramm soll die äußere Gestalt von Gebäuden, Höfen und Freiflächen verbessern sowie die Schaffung neuer Freiflächen unterstützen. Mit den geförderten Maßnahmen soll die Beseitigung städtebaulicher Missstände

unterstützt und nachhaltige Wohnumfeld- und Gestaltungsverbesserungen erzielt werden, die eine Aufwertung des stadtgestalterischen Erscheinungsbildes und eine Steigerung der Attraktivität des Sanierungsgebietes bewirken. Die Stadt Kempten (Allgäu) verfolgt als eines ihrer strategischen Ziele sich bis 2020 zu einer Vorzeigestadt im Klimaschutz zu entwickeln. Daher ist es das Ziel der Stadt, dass förderfähige Maßnahmen mit Möglichkeiten zur Energieeinsparung sinnvoll ergänzt und realisiert werden.

3.3 Förderfähige Maßnahmen

a) Fassadensanierung

Förderfähig sind:
- Maßnahmen an Dachflächen und Fassaden, wie z.B.: Dachdeckung, Putzerneruerung bzw. -ausbesserung, Ersatz oder Aufarbeitung von Fenstern etc. einschließlich energetische Maßnahmen wie z.B. Wärmedämmung.
- Baunebenkosten (z.B. Planungs- und Bauleitungskosten von Architekten und Ingenieuren) bis maximal 10% der anrechenbaren Kosten.

b) Verbesserung der Freiraumqualität (Hof- und Freiflächengestaltung)

Förderfähig sind:
- Kosten des Abbruchs
- Kosten der Herrichtung wie z.B. Entsiegelung, Abräumen von Hindernissen.
- Außenanlagen wie z.B. Einfriedungen, Geländebearbeitung, Wege und Plätze, Grünflächen, Bepflanzung.
- Baunebenkosten (z.B. Planungs- und Bauleitungskosten von Architekten und Ingenieuren) bis maximal 10% der anrechenbaren Kosten.

Nicht förderfähig sind z.B. Spielgeräte, Stühle und Tische, Müllboxen. Die entstehende Freifläche darf für mindestens 20 Jahre nicht bebaut werden. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die den Sanierungszielen entsprechen und nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind. Bestehende Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Vorschriften nach dem Bauord-

nungsrecht und des Denkmalschutzgesetzes sind einzuhalten. Ferner sind bei der Vergabe von Bauleistungen die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften der VOB sinngemäß zu beachten.

Eine Förderung von Maßnahmen nach Buchst. a) erfolgt i.d.R. nur, wenn im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen die bestehenden Möglichkeiten zur Energieeinsparung geprüft und möglichst umgesetzt werden. Vor Beginn der Maßnahmen ist deshalb die Inanspruchnahme einer Beratung an einer mit der Stadt abzustimmenden Stelle nachzuweisen.

Eine Förderung von energetischen Maßnahmen ist nur im Zusammenhang mit der Durchführung gestalterischer Maßnahmen im Sinne der Ziele 3.2, 1. Absatz, möglich.

3.4 Umfang der Förderung

a) Die Stadt Kempten (Allgäu) gewährt für die Maßnahmen nach Ziffer 3.3 a) und b) einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30% der förderfähigen Kosten. Der Zuschuss ist je Objekt auf maximal 20.000 EUR begrenzt. Eigenleistungen können nicht berücksichtigt werden. Eine Zuschussgewährung erfolgt bei förderfähigen Gesamtkosten unter 5.000 EUR grundsätzlich nicht.

b) Für dieselben Maßnahmen dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (Ausschluss von Mehrfachförderungen).

c) Gebäude, die umfassend instand gesetzt und saniert werden müssen, können nach diesem Programm nicht gefördert werden.

d) Auf die Förderung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

4. Antragsverfahren

a) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige Berechtigte.

b) Bewilligungsstelle ist das Bauordnungs- und Bauverwaltungsamt der Stadt Kempten (Allgäu). Förderanträge sind vor Auftragsvergabe bzw. Beginn der Maßnahmen bei dieser schriftlich einzureichen. Die Durch-

führung der Arbeiten kann erst mit Bewilligung bzw. mit Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Bewilligungsstelle erfolgen.

c) Dem bei der Bewilligungsstelle erhältlichen Förderantrag sind Planungsunterlagen mit Beschreibung der geplanten Maßnahmen, Kostenvoranschläge und Fotos des Bestands (ausgedruckt und in digitaler Form) beizufügen. Der Nachweis über die Inanspruchnahme der Energieberatung ist ebenfalls zu erbringen.

d) Über die Gewährung des Zuschusses wird zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Zuschussempfänger eine Vereinbarung geschlossen, in der die Einzelheiten geregelt werden.

5. Auszahlung

a) Die Zuwendungen werden in der Regel nach Beendigung der Fördermaßnahme ausbezahlt. Abschlagszahlungen bis zu 90 v. H. der bewilligten Zuwendungen werden auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Originalrechnungen gewährt.

b) Nach Abschluss der Maßnahmen ist innerhalb von sechs Monaten ein formloser Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
- Aufstellung der angefallenen Kosten unter Angabe der ausführenden Firma, Tätigkeit
- Originalbelege und Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug)
- Fotos nach Durchführung der Maßnahme (ausgedruckt und in digitaler Form).

c) Zuschüsse werden anteilig gekürzt, wenn die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die bei der Bewilligung des Zuschusses zugrunde gelegten förderfähigen Kosten angefallen sind. Kostenmehrunge n bleiben unberücksichtigt.

6. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt das Förderprogramm in der Fassung vom 17. Juli 2012 außer Kraft.

■ Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965)

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 275 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H. für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzich-

tet werden kann. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Fälligkeiten sowie die Höhe der festgesetzten Grundsteuer sind aus den zuletzt erteilten Steuerbescheiden zu entnehmen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kempten (Allgäu) in Kempten (Allgäu) einzu legen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der Adresse poststelle@kempten.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Stadt Kempten (Allgäu) – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343,

86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Das EGVP wird unter www.egvp.de in Form eines Programms zum kostenlosen Download bereitgestellt. Die Dokumente müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Stadt Kempten (Allgäu) – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

➤ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

➤ Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

➤ Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

➤ Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Steuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

➤ Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Stadt Kempten (Allgäu) und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen finden Sie unter www.kempten.de unter dem Stichwort „Datenschutzerklärung“.